

Bleed Through

Soiled Document

7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfangs- bis zum Endpunkte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Masgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke wenn die Glocke des nächsten Kirchenturms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, stattnehmig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn in irgend einer Strasse mehrere Omnibus zusammen kommen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muss zum Schutz der anderweitigen Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Alles Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Fahrmann das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte, verstattet und hat der anhaltende Wagen den letztern dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

In den Thüren oder in deren unmittelbaren Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muss vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, dass die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung dasselbe auch geschehen möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch ausserordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Strasse, zur Nothwendigkeit wird.

Die Omnibus dürfen nur in kleinem Trabe und, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritt fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

Kein Omnibus darf mehr als 12 Personen in den innern Raum und 4 auf den etwanigen, oben befindlichen, äusseren Sitz aufnehmen. Neben den Conducturs und auf Wagenritten Platz zu nehmen, oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist schlechterdings nicht zu gestatten.

Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, imgleichen für die Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen colten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

Das gewöhnliche Fuhrgeld für Fahren innerhalb der Stadt beträgt 4 ß, worin, mit Ausnahme eines etwanigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei Behörde nichts geändert werden darf.

Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 ß und bei häufigen, das Publicum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteurs aber mit schärferen, namentlich Arrest- und event. selbst Criminal Strafen belegt werden.

Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar des Regulativs stets bei sich zu führen.

Erste Linie.

Von Morgens 8 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter an, fahren die Omnibus-Wagen der Herren Basson et Co. jede 1/2 Stunde von Hamburg nach Altona und von Altona Hamburg, bis 7 1/2 Uhr Abends; dann um 8 Uhr, 8 1/2, 9, 9 1/2 und 9 3/4 Uhr. Ausser an Sonntagen, wo bis 9 1/2 Uhr Abends alle 1/2 Stunde gefahren wird und der Preis 6 ß nach der Sperre ist, ist der Preis vor und nach der Sperre 4 ß Crt. Man kann aber 25 Karten à 5 ß 10 ß Crt. für die ganze Fahrt und andre Karten bei halben Dutzenden à 1 ß Crt. für Fahrten in der Stadt selbst, im Bureau Schweinemarkt no 51, — woselbst auch ein Zimmer für Passagiere, die den Wagen abwarten wollen, bekommen.

Im Sommer fahren die Wagen an Sonn und Festtagen bis Ottensen, sonst nur bis zum Palmaille-Pavillon. Es fahren auch Wagen sieben Mal täglich nach Wandsbeck und eben so nach dem Thiergarten in Horn — im Winter letztere aber nur bis zum Hamerbaum. Für diese Wagen kann man 12 Karten à 2 ß 4 ß, bis zum Berliner oder Lübecker Thor gültig, bekommen; auch kann man Abends vor 10 Uhr für 2 ß von Hamburg, beim Bureau, Schweinemarkt, bis ans Lübecker Thor, und nach 10 Uhr (etwa 1/2 nach 10 Uhr) für 3 ß fahren. Ebenso Morgens vom Lübecker Thor bis zum Schweinemarkt für 1 ß, um 8, 8 1/2 und 8 3/4 Uhr. Sämmtliche Wagen sind Abends gut erleuchtet.

Die Wagen die folgende Strassen: markt, ABC-Strasse, die Roeserbahn, in den Sommermo

Omnib

Die für dies fahren regelmässi Vom 1. M

I. An Son Von Morg

Nachmitta und 1 1/2 Stunde Von d Mor

II. An de Vo Mo

Nachmi und 1 1/2 Stunde Von Mo

Vom 1. S

Vo Mo Nachmi und 1 1/2 Stunde

Von Mo

Die Person : auch Karten per erhalten, bei He

Der Rath- u der Landungsbr demnächst zu n Nachdem n selben fernerhin derselbe hiedur Falles zu richte

des für die Be Landungs und den

Jedes Dampfschi zahlt für wofür die Passa dergleich Für jeden Waa jedes Wag jedes Luxu Ochsen un Kälber, Sc